

Haiti

Stand: 1993

Hinweis

(Stand: 26.4.2018)

Das **Staatsangehörigkeitsrecht** wurde mit Änderung der Verfassung Haitis durch das am 9.5.2011 verabschiedete Änderungsgesetz (in korrigierter Form in Kraft seit Veröffentlichung im Amtsblatt »Le Moniteur« Nr 96 v 19.6.2012) maßgeblich reformiert. Das Änderungsgesetz ist online abrufbar unter: www.vfst.de/apps/elbib/media/IEK_HTI-img-Haiti-loi-amendement-constitutionnelle-pdf.pdf. Das nach Art 15 aF Verf bestehende Verbot der doppelten Staatsangehörigkeit ist aufgehoben. Ebenso aufgehoben ist Art 13 aF Verf, nach dem ua die Annahme einer ausländischen Staatsangehörigkeit zum automatischen Verlust der haitianischen Staatsangehörigkeit führte. Insgesamt wurden von den im Länderbericht abgedruckten Vorschriften des Titels II der Verfassung die folgenden Artikel ersatzlos gestrichen: Art 12.1, 12.2, 13, 14, 15. Neu gefasst wurde Art 12 Verf; Art 11.1. Verf wurde eingefügt. Auch der im Länderbericht abgedruckte Art 18 Verf wurde neu gefasst¹.

Die Verfassungsänderung lässt das in Art 16.2 Verf auf 18 Jahre festgesetzte Alter der **Volljährigkeit** unberührt. Unverändert ist auch die verfassungsrechtliche Verankerung des Schutzes der Familie (unabhängig vom Eheband) sowie des Schutzes von Kindern (Art 259–262 Verf v 29.3.1987). Die neue Verfassung verschreibt sich ua dem Ziel der besseren Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frau und Mann (Präambel).

Im Bereich des **Ehe- und Kindschaftsrechts** ist Haiti seit Veröffentlichung des Berichts Vertragsstaat folgender **internationaler Staatsverträge** geworden:

- Haager Übk über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption v 29.5.1993, iK für Haiti mWz 1.4.2014 (BGBl 2014 II 103);
- New Yorker UN-Übk über die Rechte des Kindes v 20.11.1989, iK für Haiti mWz 8.7.1995 (<https://treaties.un.org/>).

Es erfolgte eine Novellierung des **Abstammungsrechts** durch das Gesetz zur Vaterschaft, Mutterschaft und Abstammung v 10.5.2010, in Kraft seit Veröffentlichung im Amtsblatt »Le Moniteur« Nr 105 v 4.6.2014, online abrufbar unter: www.vfst.de/apps/elbib/media/IEK_HTI-img-Haiti-loi-sur-la-paternite-et-la-filiation-pdf.pdf. Die Reform beendet die diskriminierende Behandlung von Kindern, die einer Ehebruchsbeziehung oder einer inzestuösen Beziehung entstammen. Dementsprechend wurden die Art 302–304, 306, 308 und 309 ZGB ersatzlos gestrichen. Weitere Neuerungen betreffen die Abstammungsanfechtung und -feststellung. Die Vaterschaftsvermutung für in der Ehe empfangene Kinder des Art 293 S 1 ZGB bleibt bestehen,

¹ Das im Länderbericht abgedr Staatsangehörigkeitsgesetz v 27.2.1974 ist durch das Staatsangehörigkeitsgesetz v 6.11.1984, veröff in »Le Moniteur« Nr 78 v 8.11.1984, ersetzt worden. Letzteres scheint trotz Inkrafttreten der neuen Verfassung von 1987 u der in diesem

Hinweis dargestellten verfassungsrechtlichen Änderungen des Staatsangehörigkeitsrechts weiterhin als ein-fachgesetzliche Quelle für Detailfragen des Staatsangehörigkeitsrechts zu gelten.

jedoch kann eine Anfechtung der Vaterschaft nach neuer Rechtslage nur noch über einen DNA-Test geführt werden. Art 294 und 295 ZGB sind aufgehoben. Auch die nichteheliche Abstammung wird nach neuem Recht im Streitfall über einen DNA-Test festgestellt (Art 311 ZGB, Art 7 und 9 G v 10.5.2010). Sollte ein mutmaßlicher Elternteil die genetische Verbindung zum die Abstammung geltend machenden Kind abstreiten und eine Anerkennung verweigern, so wird in der Zeit, in der auf das DNA-Testergebnis gewartet wird, vermutet, dass diese Person der Erzeuger des Kindes ist, und zwar ab dem Zeitpunkt der Erhebung der Abstammungsklage durch den Vormund des Kindes (Art 5 G v 10.5.2010). Diese Regelung gilt unabhängig davon, ob der mutmaßliche Elternteil verheiratet ist oder nicht. Falsche Behauptungen des Inhalts, dass eine Person biologischer Vater bzw biologische Mutter eines Kindes sei, werden strafrechtlich verfolgt (Art 6 G v 10.5.2010).

Das **Adoptionsrecht** wurde im Zusammenhang mit Haitis Beitritt zum Haager Übereinkommen über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption v 29.5.1993 vollständig reformiert. Das Adoptionsreformgesetz v 29.8.2013, veröffentlicht im Amtsblatt »Le Moniteur« Nr 213 v 15.11.2013, nimmt eine vollumfängliche Regelung der nationalen und internationalen Adoption vor. Es ist online abrufbar unter: www.vfst.de/apps/elbib/media/IEK_HTI-img-Haiti-loi-reformant-l-adoption-pdf.pdf. Sämtliche mit dem neuen Adoptionsrecht in Widerspruch stehenden Regelungen, einschließlich des im Bericht abgedruckten Dekrets v 4.4.1974 über die Adoption, sind aufgehoben (Art 78 G v 29.8.2013). Das neue Adoptionsrecht räumt der unter dem Haager Adoptionsübereinkommen geschaffenen Zentralen Behörde eine Schlüsselrolle für nationale und internationale Adoptionen von Kindern mit gewöhnlichem Aufenthalt in Haiti ein (zur Definition und den Aufgaben der Zentralen Behörde siehe Art 2 und 37ff G v 29.8.2013). Privatadoptionen sind untersagt (Art 6 G v 29.8.2013). Adoptieren können verschiedengeschlechtliche Ehepaare, die zumindest 5 Jahre verheiratet sind, oder verschiedengeschlechtliche Lebenspartner, die seit mindestens 5 Jahren zusammenleben (Art 8, 9 G v 29.8.2013). Auch alleinstehende Personen zwischen 35 und 50 Jahren sind grundsätzlich adoptionsberechtigt (Art 10 G v 29.8.2013). Weitere Details zu Altersgrenzen der Adoptierenden finden sich in den Art 8–12.1 G v 29.8.2013. Der Adoptierte darf zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags bei der Zentralen Behörde nicht älter als 16 Jahre sein (Art 17 G v 29.8.2013). Ab einem Alter von 8 Jahren muss der Adoptierte angehört werden und ab einem Alter von 12 Jahren muss der Adoptierte der Adoption zustimmen (Art 8 G v 29.8.2013). Die nationale Adoption kann entweder in Form der einfachen Adoption oder der Volladoption erfolgen; internationale Adoptionen sind stets Volladoptionen (Art 22 G v 29.8.2013). Die Wirkungen und der Widerruf der einfachen Adoption sind in den Art 23–32 G v 29.8.2013 geregelt, die Wirkungen der Volladoption in den Art 33–36 G v 29.8.2013. Das Adoptionsverfahren einschließlich der Zustimmungserfordernisse regeln die Art 41ff G v 29.8.2013.

Personenstandsrechtliche Bestimmungen sind insbesondere in Art 35–87 ZGB enthalten. Vorschriften zur Geburtsurkunde finden sich in den Art 55–62 ZGB. Art 63–75 ZGB enthalten Vorschriften zur Heiratsurkunde und Art 76–87 regeln die Sterbeurkunde. Es ist anzumerken, dass vielerorts von Unregelmäßigkeiten im Zivilstandswesen Haitis berichtet wird; Personal-mangel und unzureichende Ressourcen stellen eine zuverlässige Registerführung in Zweifel. Zudem scheint es, dass viele Geburten in dem erdbeben- und krisengeplagten Land nicht, wie gesetzlich vorgeschrieben, bei den zuständigen Zivilstandsbeamten angezeigt wurden, wodurch viele Einwohner Haitis keine Geburtsurkunde besitzen. Gesetzesinitiativen zur Legalisierung des Zivilstandes, wie zuletzt in Form des Gesetzes vom 8.1.2014, veröffentlicht im Amtsblatt »Le Moniteur« Nr 10 v 16.1.2014, haben die Probleme in der Praxis, Pressemitteilungen zufolge, noch nicht vollständig beheben können. Das Gesetz ermöglicht in den fünf Jahren nach seiner Veröffentlichung eine verspätete Geburtsanzeige durch einen leiblichen Elternteil, ohne dass es eines gerichtlichen Verfahrens bedarf. Auch für Bürger, die ihre Geburtsurkunde verloren haben, und für den Fall zerstörter oder unauffindbarer Zivilstandsregister sieht das Gesetz ein Prozedere vor.

Haiti

I. Vorbemerkungen	1
II. Die Staatsangehörigkeit	2
A. Allgemeines	2
B. Die Gesetzesbestimmungen	3
1. Die Verfassung vom 10. 3. 1987	3
2. Staatsangehörigkeitsgesetz vom 27. 2. 1974	3
III. Das Ehe- und Kindschaftsrecht	6
A. Allgemeines	6
B. Die einzelnen Gesetze	8
1. Das Zivilgesetzbuch	8
2. Gesetz über die religiöse Eheschließung vom 16. 12. 1929	17
3. Gesetz über die körperliche Trennung und die Wiederverheiratung geschiedener Ehegatten vom 10. 5. 1920	18
4. Gesetz vom 4. 7. 1974 über die Scheidung von Ausländern	19
5. Dekret vom 4. 4. 1974 über die Adoption	21

I. VORBEMERKUNGEN

Über die Geschichte von Haiti siehe Näheres bei der Dominikanischen Republik. Die Westhälfte der damals Hispaniola genannten Insel wurde 1664 von der franz.-westindischen Kompanie besetzt und verwaltet, nachdem sich franz. Siedler dort niedergelassen hatten. Aufgrund von Art. 2 des spanisch-franz. Friedensvertrages von Rijswijk v 20.9.1697¹ überließ Spanien Frankreich die von diesem vor dem Frieden von Nimwegen (1697) besetzten Gebiete, indem es auf Gewalt verzichtete: Unter diese Status-Quo-Klausel fiel auch das heutige Haiti.

Nachdem Frankreich in Art. 9 des Basler Friedens v 22.7.1795² auch die Osthälfte mit der Hauptstadt Santo Domingo von Spanien erworben hatte, bildete die ganze Insel die franz. Kolonie Saint Domingue. Toussaint-Louverture, ein afrikanischer Negerklave, erließ 1801 als franz. Generalgouverneur eine Autonomie-Verfassung, wurde aber von Frankreich bekriegt und deportiert. Nach seinem Tod erklärte sich die Kolonie als Haiti am 1.1.1804³ für unabhängig und wurde in der 2. Verfassung (1805) Kaiserreich. Die Insel wurde 1806 Republik.

Von 1807–1820 war die Westhälfte in einen Staat im Norden (1811 Königreich) und eine Republik im Süden geteilt, während die Osthälfte 1808–1821 wieder spanisch war. 1820 wurden der Norden und 1822 der Westen wieder mit dem Süden vereint und zwar als Republik. Frankreich beanspruchte auch nach der Restauration Haiti und erkannte die Unabhängigkeit Haitis erst 1825 (bedingt)⁴ bzw 1838⁵ an. Nachdem der Westen 1849–

¹ *Toynbee*, Major Peace Treaties of Modern History, 1648–1967, Bd I, S 161.

² *Martens*, Recueil des Traités Bd VI, S 542.

³ *Independence Documents of the World*, Leyden 1977, Bd I, S 318 (engl. Übersetzung).

⁴ Ordonnance v 17.4.1825, Art. 3: Frankreich gewährte seiner Kolonie St. Domingue unter gewissen finanziellen Bedingungen Unabhän-

gigkeit. Text: *Delaunoy*, Les 150 Ans du Régime du Code civil dans le Contexte Social Haitien (1826–1967), Port-au-Prince 1967, S 246; Recueil des Traités de la République Haiti, Bd I, S 1.

⁵ Freundschaftsvertrag Frankreich-Haiti v 12.2.1838, ratifiziert 28.5.1838 (aaO, S 247 = Recueil S 20).

Haiti

1958 noch ein 2. Mal Kaiserreich gewesen war, ist es seitdem die Republik Haiti. Haiti ist der einzige frankophone Staat in Amerika (außer Quebec). Die Bewohner stammen meist von Sklaven ab, die Frankreich in Afrika geraubt hatte.

Die Einwohner von Haiti sind zu 60% Schwarze, 35% Mulatten, ferner leben dort ca 2000 Weiße. Von den Haitianern leben 600000 in den USA und 350000 in der Dominikanischen Republik. Amtssprache ist Französisch, gleichberechtigt dazu inzwischen Kreolisch. Ca 80% sind Katholiken, 16% Protestanten. Diese Zugehörigkeit zu christlichen Religionen hindert nicht daran, daß rd 70% der Bevölkerung den traditionellen afrikanischen Wodu-Kulten angehört⁶.

Dem Abkommen über das Internationale Privatrecht, das im Jahre 1928 in Habana abgeschlossen wurde (Código Bustamante) ist es beigetreten; der Text desselben ist bei Venezuela mitgeteilt.

Haiti ist Vertragsstaat der Genfer Flüchtlingskonvention und des New Yorker UN-Übereinkommens über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland.

II. DIE STAATSANGEHÖRIGKEIT⁷

A. Allgemeines

In allen 21 Verfassungen Haitis (1802–1983) ist das materielle Staatsangehörigkeitsrecht geregelt. Die Staatsangehörigkeitsbestimmungen der geltenden Verfassung von 1987, die unten folgt, sind die Hauptquelle des Staatsangehörigkeitsrechts.

Daneben galt ein StaatsangehörigkeitsG v 1907, das 1974 durch ein neues ersetzt wurde.

Als die ganze Insel Haiti 1822 wieder zu einem Staat vereinigt war, rezipierte Präsident Boyer die franz. Codes. Ebenso wie unter Napoleon wurde der Code Civil 1825/1826 in einzelnen Gesetzen erlassen und dann in einer Gesamtausgabe verabschiedet (1.5.1826). Das G Nr. 2 v 27.3.1825 erließ den Titel II mit Art. 11–34 betr die Bürgerrechte. Darin waren der Erwerb der Staatsangehörigkeit in Art. 13–14, der Verlust in Art. 18–23, Wiedererwerb in Art. 23 geregelt. Diese Vorschriften wichen erheblich von den Staatsangehörigkeitsbestimmungen des Code Napoléon ab.

Durch Art. 24 des G v 1907 wurde alles entgegenstehende Recht aufgehoben, also insbes die Bestimmungen des haitischen Code Civil, ausgenommen nur die Regelung des Wiedererwerbs der Staatsangehörigkeit. Außerdem bestimmt Art. 3 des AdoptionsG v 25.2.1966 ausdrücklich, daß die Adoption die Staatsangehörigkeit nicht berührt.

⁶ Nach Fischer's Weltalmanach 1991.

⁷ Nachweise über die 21 Verfassungen, 17 Gesetze, 4 nicht mehr geltende bilaterale Ver-

träge und ausführliche Literatur bei Hecker, Das Staatsangehörigkeitsrecht in Amerika, 1984, S 135–143.